

Aktenzeichen: 4 AZR 304/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 13. August 1985
- 4 AZR 304/83 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 16. Juni 1982
- 7 Ca 7390/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 16. März 1983
- 2 Sa 203/82 -

III. Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Februar 1985
- 4 AZR 304/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Tatbestandsberichtigung in der Revisionsinstanz

Gesetz:

ZPO § 320, § 314

Leitsatz:

Die die Tatbestandsberichtigung regelnde Vorschrift des § 320 ZPO ist bei revisionsgerichtlichen Urteilen nicht anwendbar, da diese auf dem Tatbestand des Berufungsurteils beruhen und ihnen keine urkundliche Beweiskraft nach § 314 ZPO zukommt (in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 27. Juni 1956 - IV ZR 317/55 - LM Nr. 2 zu § 320 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 304/83

2 Sa 203/82 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts nach Zustimmung beider Parteien zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO am 13. August 1985 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils des erkennenden Senats vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung ist form- und fristgerecht gestellt worden. Er ist jedoch ungegründet.

- 2 -



- 2 -

Das folgt schon daraus, daß die Vorschrift des § 320 ZPO, auf die die Klägerin ihr entsprechendes Begehren stützt, bei revisionsgerichtlichen Urteilen nicht anwendbar ist. Revisionsgerichtliche Urteile brauchen nämlich keinen Tatbestand, sondern beruhen auf dem Tatbestand des Berufungsurteils. Damit kommt dem Tatbestand revisionsgerichtlicher Urteile auch keine urkundliche Beweiskraft gemäß § 314 ZPO zu. Er hat vielmehr nur eine erläuternde Funktion und soll dem besseren Verständnis der Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts dienen (vgl. den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 27. Juni 1956 - IV ZR 317/55 - LM Nr. 2 zu § 320 ZPO sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 320 Anm. 2 B a mit weiteren Nachweisen).

Abgesehen davon hat der Senat in seinem Urteil den Hilfsantrag der Klägerin entgegen ihrem Vorbringen nicht unberücksichtigt gelassen. Vielmehr hat der Senat bei der Darstellung des Klagebegehrens im Tatbestand seines Urteils (S. 3) zweimal, und zwar einmal am Beginn der Darstellung des Vorbringens der Klägerin und außerdem bei der Wiederholung des Klageantrages, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Klägerin auch, und zwar unbefristet für die Zukunft, schon für den Zeitraum ab 6. Mai 1980 die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt hat, an sie Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Demgemäß hebt der Senat auch in seinen Entscheidungsgründen (S. 6 des Urteils) ausdrücklich hervor, daß die Klägerin Ansprüche sowohl nach der VergGr. IV a als auch nach der VergGr. IV b BAT verfolge, die jedoch unbegründet seien. Im übrigen bedürfen Rechtsausführungen einer Partei grundsätzlich keiner Aufnahme in die Tatbestände gerichtlicher Urteile. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf verweist, der Senat bringe nicht zum Ausdruck, daß sie sich gegenüber dem Arbeitsgericht auch auf den Abschnitt B der Eingruppierungsrichtlinien gestützt habe, bestand dazu schon deswegen kein Anlaß, weil die Klägerin darauf in ihrer Revisionserwiderung nicht mehr eingegangen ist und entsprechender neuer Tatsachenvortrag ohnehin nach § 561 ZPO in der Revisionsinstanz hätte unberücksichtigt bleiben müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

Soweit der Senat weiter auf Seite 10 seines Urteils ausführt, die Klägerin sei seit dem 1. Juni 1976 als "Technische Lehrerin" tätig, handelt es sich entgegen der Annahme der Klägerin um die Darstellung einer Rechtsfolge und nicht um Tatsachenfeststellungen, so daß auch insoweit für einen Tatbestandsberichtigungsantrag kein Raum ist. Das ergibt sich einmal bereits daraus, daß sich die entsprechenden Ausführungen des Senats in den Entscheidungsgründen seines Urteils finden, außerdem aber auch daraus, daß der Senat den Rechtsbegriff der "Technischen Lehrerin", dem im vorliegenden Rechtsstreit erhebliche Bedeutung zukommt, in Anführungszeichen gesetzt und damit als solchen ausdrücklich gekennzeichnet hat.

Über den weiteren Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Urteils des erkennenden Senats nach § 321 ZPO wird dieser gesondert entscheiden.

In Ermangelung einer anderslautenden kostenrechtlichen Vorschrift ergeht der vorliegende Beschluß gerichtsgebührenfrei (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 320 Anm. 5 C und § 319 Anm. 3 B sowie Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 320 Anm. VII).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist aus den Gründen des § 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)